ERLÄUTERUNGEN ZUR REVISION DER STATUTEN

komax

ERLÄUTERUNGEN ZUR REVISION DER STATUTEN DER KOMAX HOLDING AG

Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Revision des Aktienrechts im schweizerischen Obligationenrecht verabschiedet (nachfolgend OR-Revision). Diese beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Weiter bestehen neue Möglichkeiten zur Schaffung und Nutzung von Aktienkapital. Zudem wird die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten, die sowohl die Vorgaben der OR-Revision umsetzt als auch aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung trägt. Ausserdem möchte der Verwaltungsrat die Gelegenheit nutzen, um sprachliche Änderungen vorzunehmen.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Statutenänderungen erläutert. Im Anschluss werden die Änderungen im Text der Statuten aufgezeigt, wobei Streichungen in durchgestrichener blauer Schrift und Neuerungen in blauer Schrift dargestellt sind.

Die Einladung zur Generalversammlung vom 12. April 2023 mit allen Traktanden ist auf der Website der Komax Gruppe verfügbar (www.komaxgroup.com/agm).

1. Traktandum 6.1 - Kapitalband (Ziffer 3a)

Mit der OR-Revision wurde das Institut des Kapitalbands neu eingeführt. Das Kapitalband ermöglicht die Flexibilisierung der Kapitalbestimmungen sowie der Verfahren zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung. Die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Finanzierung von Investitionsprojekten wird damit breiter, da er sowohl auf Eigenkapital als auch auf Fremdkapital zugreifen kann. Der Verwaltungsrat hat sich bewusst dagegen entschieden, die neuen Möglichkeiten vollumfänglich auszuschöpfen, und beschränkt das Kapitalband daher zeitlich auf drei Jahre und den Umfang von Kapitalerhöhungen auf maximal 10% des Aktienkapitals. Kapitalherabsetzungen schliesst der Verwaltungsrat aus.

2. Traktandum 6.2 – Verwaltungsrat bzw. Geschäftsleitung: externe Mandate, Vergütungen und Entschädigung für Konkurrenzverbote

a. Externe Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats (Ziffer 21)

Externe Mandate werden mit der OR-Revision gesetzlich neu definiert. Mit der Anpassung dieser Bestimmung werden diese Änderungen übernommen. Weiter wird nun klargestellt, dass die Anzahl zusätzlicher Mandate bei börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen für den Verwaltungsrat auf insgesamt neun Mandate beschränkt ist. Wie bisher vorgesehen ist die Anzahl der zusätzlichen Mandate bei börsenkotierten Unternehmen für den Verwaltungsrat auf vier Mandate beschränkt. Falls somit weniger als vier zusätzliche Mandate bei börsen-

kotierten Unternehmen wahrgenommen werden, können stattdessen zusätzliche Mandate bei nicht-börsenkotierten Unternehmen ausgeübt werden.

Deckung und Instrumente der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Ziffer 25)

Mit diesen Anpassungen werden die Statuten im Rahmen der Statutenrevision vereinheitlicht. Zusätzlich werden nun auch die konkret verwendeten Instrumente der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, namentlich Performance Share Units, abgebildet.

Externe Mandate, Verträge und Entschädigung für Konkurrenzverbote der Geschäftsleitung (Ziffer 26)

Mit der OR-Revision werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend externe Mandate auf die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgedehnt. Ausserdem werden Mandate in diesem Zusammenhang gesetzlich neu definiert. Mit der Anpassung dieser Bestimmung werden diese Änderungen übernommen. Weiter wird nun klargestellt, dass die Anzahl zusätzlicher Mandate bei börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen für Mitglieder der Geschäftsleitung auf insgesamt vier Mandate beschränkt ist. Wie bisher vorgesehen ist die Anzahl der zusätzlichen Mandate bei börsenkotierten Unternehmen für die Mitglieder der Geschäftsleitung auf zwei Mandate beschränkt. Falls somit weniger als zwei zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen wahrgenommen werden, können stattdessen zusätzliche Mandate bei nicht-börsenkotierten Unternehmen ausgeübt werden. Zudem wird mit Absatz 3 eine Regelung bezüglich Entschädigungen für Konkurrenzverbote in die Statuten eingeführt. Eine allfällige Entschädigung für Konkurrenzverbote muss basierend auf der durchschnittlichen Jahresvergütung der letzten drei Jahre berechnet werden und geschäftsmässig begründet sein. Ausserdem werden sprachliche Änderungen vorgenommen, um die Statuten an den Wortlaut des Gesetzes anzugleichen.

3. Traktandum 6.3 – Nachhaltigkeit (neue Ziffer 2a)

Mit der Einführung dieser Bestimmung in die Statuten soll der bereits verfolgte Grundsatz der Nachhaltigkeit der Komax Gruppe unterstrichen werden.

4. Traktandum 6.4 – Gerichtsstand (neue Ziffer 31)

Mit der Einführung dieser Bestimmung wird klargestellt, dass es sich beim Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft um einen ausschliesslichen Gerichtsstand handelt. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit der Aktienrechtsrevision neu die Möglichkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit besteht. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird für börsenkotierte Unternehmen aber nicht empfohlen.

Traktandum 6.5 – Anpassung an das revidierte Recht, Bereinigung, elektronische Mittel und Sprachliches

Unter Traktandum 6.5 sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst. Einerseits werden die Statuten mit diesen Änderungen an das revidierte Recht angepasst und gleichzeitig bereinigt. Andererseits dienen diese Änderungen der Implementierung von neuen, modernisierten Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Mittel. Weiter werden sprachliche Änderungen vorgenommen.

a. Bereinigung der Sachübernahme (Ziffer 4)

Dieser Absatz kann im Rahmen der Gesetzesrevision gestrichen werden und dient somit der Bereinigung.

b. Eintragung in das Aktienbuch (Ziffer 6)

Neu ist in den Statuten vorgesehen, dass die E-Mail-Adresse im Aktienbuch erfasst wird und zusätzlich zur letztgemeldeten Adresse der Aktionärinnen und Aktionäre die E-Mail-Adresse als rechtsgültige Zustelladresse gilt. Weitere Ergänzungen bilden die Anpassungen im Gesetz in den Statuten ab.

Befugnisse der Generalversammlung, Schwellenwerte und Traktandierungsbegehren (Ziffer 8)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden. Darin eingeschlossen sind unter anderem Verbesserungen zum Schutz von Minderheitsaktionärinnen und -aktionären.

d. Einberufung der Generalversammlung (Ziffer 9)

Um von den mit der OR-Revision eingeführten neuen Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können, wird hiermit die entsprechende Grundlage in den Statuten geschaffen. Ausserdem werden die Regelungen zum Inhalt der Einberufung an das revidierte Gesetz angepasst.

e. Tagungsort und «hybride Generalversammlung» (neue Ziffer 9a)

Mit der OR-Revision wurde das Aktienrecht an die Entwicklungen der Digitalisierung angepasst und dadurch den Gesellschaften mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung eingeräumt. Neu sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am physischen Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können («hybride Generalversammlung»). Falls die hybride Durchführung gewählt wird, muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass unabhängig von der Durchführungsform alle Aktionärinnen und Aktionäre die gleichen Rechte haben. Mit der Einführung dieser Bestimmung werden die Statuten an das revidierte Recht angepasst. Ziel dieser Bestimmung ist, Klarheit zu schaffen, dass diese neue gesetzliche Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung besteht.

f. Stimmrecht und Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre (Ziffer 10)

Bisher waren die Möglichkeiten der Stellvertretung von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung beschränkt. Mit der Änderung dieser Bestimmung können sich Aktionärinnen und Aktionäre von einer Vertreterin oder einem Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen.

g. Beschlussfassung der Generalversammlung (Ziffer 11)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden.

h. Zusatzbetrag für Eintritte in die Geschäftsleitung und Beschlussmehrheit (Ziffer 13)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, die Statuten im Sinne der Anpassungen des Gesetzes zu präzisieren.

Konstituierung des Verwaltungsrats (Ziffer 15)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden.

j. Sitzungen und Protokoll des Verwaltungsrats (Ziffer 17)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden.

k. Beschlussfassung des Verwaltungsrats (Ziffer 18)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden. Ausserdem kann nun auch der Verwaltungsrat von den mit der OR-Revision eingeführten neuen Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Mittel Gebrauch machen.

I. Aufgaben des Verwaltungsrats (Ziffer 19)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden.

m. Mitteilungen an Aktionärinnen und Aktionäre (Ziffer 29)

Um von den mit der OR-Revision eingeführten neuen Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können, wird hiermit die entsprechende Grundlage in den Statuten geschaffen.

n. Sprachliche Anpassungen (Ziffern 5, 12, 16, 20, 23 und 28)

Die Änderungen dieser Bestimmung umfassen Formulierungsänderungen sowie die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Sprachliche Anpassungen wurden auch in den oben bereits erläuterten Ziffern 6, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 18, 21 und 25 vorgenommen.

REVISION DER STATUTEN DER KOMAX HOLDING AG IM WORTLAUT

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Unter der Firma Komax Holding AG (Komax Holding SA) (Komax Holding Ltd.) besteht mit Sitz in Dierikon eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 620 ff. OR.

2. Zweck der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere im Maschinen- und Elektroniksektor, sowie sämtliche mit einer Holdinggesellschaft verbundenen Funktionen, namentlich zentrale Leitungsaufgaben, Controlling, Finanzierungen sowie die Bewirtschaftung von Lizenzen, Patenten und weiteren Schutzrechten.

² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern.

2a. Nachhaltigkeit

Bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit strebt die Gesellschaft eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung an.

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 513 333.30 (in Worten: fünfhundertdreizehntausend dreihundertdreiunddreissig Franken, dreissig Rappen) und ist eingeteilt in 5 133 333 auf den Namen lautende Aktien à CHF 0.10 nominal. Die Aktien sind vollständig liberiert.

3.a Genehmigtes Aktienkapital

Aufgehoben

3a. Kapitalband

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 513333.30 (untere Grenze) und CHF 564 666.60 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 12. April 2026 oder bis zur vollständigen Ausschöpfung des Kapitalbands das Aktienkapital jederzeit oder von Zeit zu Zeit und in beliebigen (Teil-)Beträgen zu erhöhen. Eine Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 513333 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erfolgen.

² Im Rahmen des Kapitalbands können Aktien auch im Falle einer Fusion, Konsolidierung, Übernahme, öffentlichen Übernahme oder einer ähnlichen Transaktion ausgegeben werden.

- ³ Im Falle einer Ausgabe von neuen Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb dieser Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien Ziffer 5 und 6 dieser Statuten.
- ⁴ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, den Beginn der Dividendenberechtigung sowie alle anderen relevanten Ausgabebedingungen fest. Dabei kann der Verwaltungsrat die Gesellschaft veranlassen, neue Aktien mittels Festübernahme, direkter Platzierung oder einer ähnlichen Transaktion an Finanzinstitute, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot dieser Aktien an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) auszugeben. Der Verwaltungsrat kann den Handel mit Bezugsrechten genehmigen oder ermöglichen, beschränken oder ausschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- ⁵ Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, in Bezug auf maximal 513333 Aktien, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:
- a) sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden:
- sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an einer Börse oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden:
- c) für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 20% der zu platzierenden oder zu verkaufenden Aktien an die betreffenden Erstkäufer oder Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienverkaufs; oder
- d) im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien mindestens zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, die ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre.
- ⁶ Nach einer Nennwertveränderung der Aktien sind Aktien im Rahmen des Kapitalbands anschliessend mit gleichem Nennwert auszugeben wie die dann bestehenden Aktien.
- ⁷ Die Gesamtzahl der Namenaktien, die aus dem Kapitalband gemäss dieser Ziffer 3a der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre neu ausgegeben werden, darf bis zum 12. April 2026 513 333 Namenaktien nicht überschreiten.

4. Sacheinlage und Sachübernahme

⁺-Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 30. August 2022 gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 30. August 2022 von der Metall Zug AG, Zug, (CHE-101.865.948) 250 000 Namenaktien der Schleuniger AG, Thun, (CHE-100.009.533) und ein Darlehen im Umfang von CHF 70 367 000 gegenüber der Schleuniger AG, Thun, (CHE-100.009.533) zum Wert von total CHF 206 367 000, wofür der Sacheinlegerin 1 283 333 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 ausgegeben werden.

²-Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 30. August 2022 gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 30. August 2022 von der Metall Zug AG, Zug, (CHE-101.865.948) ein Darlehen im Umfang von CHF 30633000 gegenüber der Schleuniger AG, Thun, (CHE-100.009.533) zum Preis von CHF 30633000.

5. Form der Aktien

- ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.
- ² Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
- ³ Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- ⁴ Die Aktionärin oder der-Der Aktionär kann, sofern-er im Aktienbuch eingetragen-ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über-ihre bzw. seine Namenaktien verlangen.
- ⁵ Die Aktionärin oder der-Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung der Aktionärin oder des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

6. Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das-welches die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen, E-Mail-Adresse und Adresse eingetragen werden. Jeder Aktionär Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse bzw. E-Mail-Adresse der Aktionärin oder des Aktionärs.

- ² Das Aktienbuch enthält die beiden Rubriken «Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionärin, Aktionär, Nutzniesserin oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus ihren-seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen-gemäss Ziffer 6. Der Aktionär Die Aktionärin oder der Aktionär ohne Stimmrecht kann sämtliche Vermögensrechte, nicht aber das Stimmrecht und die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär Die Aktionärin oder der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.
- ³ Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird-jeder Erwerber die erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis-ihn die Gesellschaft die erwerbende Person als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung der erwerbenden Person-des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese-dieser als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht in das Aktienbuch verweigern, wenn die erwerbende Person der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hatwurden. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch im Falle des Erwerbes von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.
- ⁵ Die Gesellschaft kann ferner nach Anhörung-des Betroffenen der betroffenen Person Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person-des Erwerbers zustande gekommen sind. Die erwerbende Person-Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁶ Die Grenzwerte für die börsengesetzliche Melde- und Angebotspflicht richten sich nach dem Gesetz.

7. Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

8. Befugnisse / Versammlungen

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Es sind dies insbesondere:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung
 - der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - einer/eines unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder Stimmrechtsvertreters und
 - der Revisionsstelle:
- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième Tantieme;
- d)e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses:
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- e)g) die gesonderte Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- fth) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- i) die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und
- g)k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 6-sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Beschluss des Verwaltungsrates oder nötigenfalls auf Einberufung der Revisionsstelle statt oder wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 10 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten verfügen, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- ⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen über Aktien im Nennwert von mindestens-1 Prozent 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten verfügen, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

9. Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
- ² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder elektronisch in Textform an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionärinnen und Aktionäre und mittels Veröffentlichung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen zu erfolgen.
- ³ In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung und gegebenenfalls der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Weiter sind unter Wahrung der Einheit der Materie und samt kurzer Begründung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre-, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.
- ⁴ Die Einladung zur-Spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag erdentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten werden den Aktionärinnen und Aktionären, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht, das Protokoll der letzten Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen elektronisch zugänglich sindgemacht.
- ⁵ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgeblichen Stichdaten des Eintrags im Aktienbuch bekannt.

9a. Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- ² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (sogenannte «hybride Generalversammlung»).

10. Stimmrecht und Vertretung

- ¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
- ² Die Aktionäre Eine Aktionärin oder Aktionäre können ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels elektronischer oder schriftlicher Vollmacht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen durch eine eigene gesetzlichen Vertretunger oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere bevollmäch-

tigte Person-einen anderen stimmrechtsberechtigten Aktionär oder mittels elektronischer oder schriftlicher Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einer Aktionärin oder einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Der Vorsitzende-Die vorsitzende Person der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit der Vertretung.

11. Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten-Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend abweichende Bestimmungen vorschreiben.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute-Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- die Änderung des Gesellschaftszweckes:
- 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
- 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
- 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
- die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist:
- 5.3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme-Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6.4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- 10. die Einführung des Stichentscheids der vorsitzenden Person in der Generalversammlung;
- 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- 12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 7.13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel:
- 8.15. die Auflösung der Gesellschaft;
- 9.16. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates.

12. Durchführung

¹ Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Die Versammlung kann allenfalls eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen.

³ Wahl und Beschlussfassung geschehen erfolgen in der Regel in elektronischer Abstimmung. Der Präsident-Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall offene oder schriftliche Abstimmung anordnen.

- ² Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls, das welches vom Vorsitzenden von der vorsitzenden Person und vom Protokollführer von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- ³ Der Vorsitzende-Die vorsitzende Person bestimmt aus den Reihen der Anwesenden die protokollführende Person-den Protokollführer und die Stimmenzählenden-Stimmenzähler, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

13. Abstimmung über die Vergütungen

- ¹ Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab. Diese Abstimmung hat bindende Wirkung.
- ² Die Abstimmung erfolgt für das kommende Geschäftsjahr. Im Falle einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat in der gleichen Versammlung neue Anträge auf Vergütungen stellen, wobei dieser Beschluss mit der-absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Alternativ kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen zwecks Genehmigung der letztmals abgelehnten und neu überarbeiteten Vergütungen des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung.
- ³ Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen-Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, darf maximal 30% des Gesamtbetrages der Vergütungen der Geschäftsleitung gemäss Absatz 1 betragen.

B. Der Verwaltungsrat

14. Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der n\u00e4chsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist m\u00f6glich.

15. Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die/der-vorbehältlich vorbehaltlich der Regelung gemäss Absatz 2 durch die Generalversammlung gewählt wird selbst. Er wählt insbesondere einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein.
- ² Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten während der Amtsdauer vakant (Rücktritt, Tod etc.), so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten, wobei diese/dieser bereits Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

16. Vertretung

Die Befugnis der Mitglieder des Verwaltungsratsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

17. Sitzungen, Protokoll

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so-oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Mitgliedes.
- ² Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es der Präsidentin oder dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb die Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident Die Präsidentin oder der Präsident beruft diesfalls in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
- ³ Über die Sitzung-Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches das von der Präsidentin oder vom Präsidenten und-vom Sekretär von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist

18. Beschlussfassung

- ¹ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit-Teilnahme der absoluten-Mehrheit der sämtlichen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Dieses Anwesenheits-quorum Quorum ist nicht zu beachten bei Beschlüssen, die nur die Anwesenheit eines Mitglieds erfordern über den Vollzug von Kapitalerhöhungen.
- ² Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit-absoluter der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit z\u00e4hlt die Stimme des Vorsitzenden der vorsitzenden Person doppelt.
- ³ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:
 - 1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
 - 2. unter Verwendung elektronischer Mittel: oder
 - 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder im Rahmen einer Telefonkonferenz (mit schriftlicher Bestätigung) gefasst werden, wenn der Präsident sie für dringlich erachtet und nicht ein Mitglied die Durchführung einer Sitzung mündlichen Beratung verlangt.

19. Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.
- ² In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung;
- g) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- h) die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen.

20. Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung – unter Vorbehalt der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Ziffer 19) – ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen (Geschäftsleitung), übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem dem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

21. Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte-Mitglieder des Verwaltungsrats

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715-a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

² Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

³ Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in-obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, ist total auf neun zusätzliche Mandate bei börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen beschränkt, wobei die Anzahl bei börsenkotierten Unternehmen auf vier zusätzliche Mandate beschränkt ist, auf 4 zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen, 5 zusätzliche Mandate bei nicht-börsenkotierten Unternehmen und 5 zusätzliche Mandate bei gemeinnützigen Organisationen beschränkt, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrates verletzt werden. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, zählen als ein Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung einer Gruppen-

gesellschaft oder in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss dieser Ziffer. Die Übernahme von anderen als die vorgenannten Mandate ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Mitglied des Verwaltungsratsmitglied in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine Arbeitsverträge mit der Gesellschaft.

22. Der Vergütungsausschuss

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal drei nicht exekutiven Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- ² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der n\u00e4chsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist m\u00f6glich.
- ³ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte das fehlende Mitglied.
- ⁴ Der Vergütungsausschuss bereitet die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Hinblick auf eine nachhaltige Führung der Unternehmung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze zuhanden des Verwaltungsrates vor und stellt ihm Antrag.
- ⁵ Der Vergütungsausschuss ist für die Vorbereitung des jährlichen schriftlichen Vergütungsberichts verantwortlich.
- ⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss im Rahmen der Regelung gemäss Absatz 4 dieser Ziffer spezielle Aufgaben zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

C. Die Revisionsstelle

23. Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsgesellschaft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR.
- ² Die Amtsdauer beträgt 1-ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

24. Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

25. Vergütungen

A. Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung in bar sowie Aktien und/oder Optionen unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft. Für die Zuteilung von Aktien und/oder Optionen kommen die nachfolgend aufgeführten Grundsätze zur Anwendung:

- Die Anzahl der zugeteilten Aktien und/oder Optionen wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.
- Der Anrechnungswert der Aktien und/oder Optionen kann im Zeitpunkt der Zuteilung den in bar vergüteten Betrag nicht übersteigen.
- Für die Bestimmung des Wertes der Aktien und/oder Optionen wird auf den angemessenen Wert (Fair Market Value) abgestellt.
- Der Verwaltungsrat legt die Haltefristen (mindestens drei Jahre) fest; wobei diese bei einem Kontrollwechsel oder der Liquidierung der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod des Berechtigten der berechtigten Person dahinfallen können.
- Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.
- Die Deckung der Aktien- und Optionspläne kann durch bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

B. Geschäftsleitung

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine leistungs- und erfolgsabhängige Vergütung in bar sowie Aktien und/oder Optionen unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft.

- ² Der Verwaltungsrat legt die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder nach den folgenden Grundsätzen fest:
- Der Leistungsbonus hängt vom Konzernerfolg und von der Erreichung persönlicher Leistungsziele ab.
- Der Verwaltungsrat bestimmt die Kennzahlen zur Ermittlung des Konzernerfolgs.
- Der Verwaltungsrat vereinbart mit der Geschäftsleitung j\u00e4hrlich pers\u00f6nliche Leistungsziele. Dabei handelt es sich um strategische, finanzielle, operative und individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat genehmigt die Zielerreichung nach Ablauf des Gesch\u00e4ftsjahres.
- Der Verwaltungsrat legt den Zielbetrag für die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung vertraglich fest. Der Zielbetrag kann maximal 50% der jährlichen fixen Vergütung betragen. Bei Nichterreichen der Ziele kann die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung bis auf null sinken. Bei deutlichem Übertreffen aller Ziele kann sie maximal 100% der jährlichen fixen Vergütung erreichen.
- ³ Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der zugeteilten Aktien, Performance Share Units und/oder Optionen unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach den folgenden Grundsätzen fest:
- Der Anrechnungswert der Aktien, Performance Share Units und/oder Optionen kann im Zeitpunkt der Zuteilung maximal 100% der j\u00e4hrlichen fixen Verg\u00fctung betragen.
- Für die Bestimmung des Wertes der Aktien, Performance Share Units bzw. Optionen

- wird auf den angemessenen Wert (Fair Market Value) abgestellt.
- Der Verwaltungsrat legt die Haltefristen (mindestens drei Jahre) fest; wobei diese bei einem Kontrollwechsel oder der Liquidierung der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod des Berechtigten der berechtigten Person dahinfallen können.
- Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.
- Die Deckung der Aktien- und Optionspläne sowie der Performance Share Units kann durch bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.
- Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass anstelle der Ausgaben von Aktien, Performance Share Units und/oder Optionen ein anderes Instrument eingesetzt wird, namentlich wenn die Zuteilung von Aktien und/oder Optionen aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verboten oder erschwert würde.

C. Vorsorgeleistungen

Vorsorgeleistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den oben genannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

26. Geschäftsleitung

¹ Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in obersten Leitungsoder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen und vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, ist total auf vier zusätzliche Mandate bei börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen beschränkt, wobei die Anzahl der zusätzlichen Mandate bei börsenkotierten Unternehmen auf zwei zusätzliche Mandate beschränkt ist. auf 2 zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen. 2 zusätzliche Mandate bei nicht-börsenkotierten Unternehmen und 5 zusätzliche Mandate bei gemeinnützigen Organisationen beschränkt sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss dieser Ziffer. Die Annahme sämtlicher vorgenanntern Mandate durch Geschäftsleitungsmitglieder bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Übernahme von anderen als den vorgenannten Mandaten ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Mitglied der Geschäftsleitung in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

² Die Dauer von Verträgen Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt bei unbefristeten Verträgen maximal 12 zwölf Monate. Es gibt keine befristeten Verträge.

³ Nachvertragliche Konkurrenzverbote müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen die maximale Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die für ein nachvertragliches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf insgesamt die letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütungen nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

27. Jahresrechnung

- ¹ Die Rechnungen der Gesellschaft werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.
- ² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662-a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

28. Gewinnverteilung

- ¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.
- ² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vorgenommen worden sind. Alle Dividenden, die welche innerhalb von 5-fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

29. Publikationsorgane

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in brieflicher beziehungsweise elektronischer Textform an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten der Aktionärin oder des Aktionärs bzw. der zustellungsbevollmächtigten Person erfolgen. Die Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können zusätzlich durch Brief an die Aktionäre, deren Adressen im Aktienbuch eingetragen sind, erfolgen.

30. Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

31. Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Die Erläuterungen zur Revision der Statuten liegen auch in englischer Sprache vor. Ausschliesslich verbindlich ist das Original in deutscher Sprache.

Komax Holding AG Industriestrasse 6 6036 Dierikon Schweiz

Telefon +41 41 455 04 55 komaxgroup.com